

Aus: **Ausgabe vom 03.03.2015**, Seite 4 / Inland

Existenzfrage ans Amt delegiert

Hartz IV: Welche Wohnkosten sind »angemessen«? Das Verfassungsgericht prüft

Von Susan Bonath



Für Bezieher von Grundsicherung oft frustrierend: Die Suche nach einer günstigeren Bleibe
Foto: Daniel Bockwoldt/dpa

»Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt«, heißt es in Paragraph 22 des Zweiten Sozialgesetzbuches (SGB II). Und weiter: »... soweit diese angemessen sind«. Was »angemessen« ist, müssen die Jobcenter selbst festlegen. Das Sozialgericht (SG) Mainz hält diese Passage für zu unbestimmt und damit verfassungswidrig. Der Gesetzgeber dürfe die Ausgestaltung des Anspruchs auf ein soziokulturelles Existenzminimum nicht an Verwaltungen oder Gerichte delegieren, heißt es in der jetzt veröffentlichten Begründung des Urteils vom Dezember 2014 (Aktenzeichen: S 3 AS 130/14). Dies werde jedoch praktiziert, denn aus den Formulierungen der Gesetzespassage ergebe sich kein bezifferbarer Anspruch, der eingeklagt werden könne, so die Richter. Nun muss das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) prüfen und entscheiden. Den Rechtsstreit setzte das Sozialgericht bis dahin aus.

Geklagt hatte ein teilweise erwerbsunfähiger Mann. Das Jobcenter hatte ihm 2012 nach dem Tod seiner Mutter den Mietzuschuss wegen »unangemessen hoher Kosten« gekürzt. Zuvor hatte es ihm eine

sechsmonatige Frist gesetzt, seine Miete zu senken. Seine vergebliche Suche nach einer billigeren Bleibe wies der Kläger etwa durch Vorlage von Wohnungsangeboten und Belegen von Vermietern nach. Die Behörde senkte trotzdem den Mietzuschuss und berief sich auf die »Angemessenheit«. Diese werde seit dem 1. Januar 2014 nach einem »schlüssigen Konzept« ermittelt.

Solche zu erarbeiten hatten Sozialgerichte in der Vergangenheit mehrfach Kommunen aufgefordert, nachdem sie Mietobergrenzen für zu niedrig befunden und Ämter zu Nachzahlungen verpflichtet hatten. Diese sollen sich am Mietspiegel der jeweiligen Region orientieren. Liege kein schlüssiger Maßstab vor, urteilte das Bundessozialgericht (BSG) im Dezember 2013 zum wiederholten Mal, seien die Höchstwerte örtlicher Wohngeldtabellen anzusetzen, zuzüglich eines »Sicherheitsaufschlags« von zehn Prozent.

Einige Kommunen ließen seither Konzepte von externen Unternehmen erarbeiten. Nach *jW*-Recherchen wurde damit häufig die Hamburger Firma »Analyse und Konzepte« beauftragt. Auf ihrer Internetseite gibt diese an, seit 2008 für mehr als 75 Kommunen Berechnungsgrundlagen erstellt zu haben, »die auch gerichtlichen Überprüfungen standhalten«. Dass dem nicht immer so ist, beweisen jüngere Urteile. So hatte beispielsweise das Sozialgericht Gießen im November 2014 eine solche Vorgabe verworfen. Sie sei eben nicht schlüssig, begründete das Gericht und verwies auf ein entsprechendes Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Hessen aus dem Jahr 2013, das offensichtlich ignoriert worden war. Im vergangenen Sommer hatte das LSG Niedersachsen-Bremen ebenfalls ein derartiges Konzept gekippt. Ähnlich urteilten Sozialgerichte auch für Dresden, Leipzig, Dessau-Roßlau, Pinneberg, Delmenhorst und andere Städte. Dem BVerfG liegen ferner seit dem Frühjahr 2014 zwei Verfassungsbeschwerden von vier Freiburger Rechtsanwälten vor. Darin prangern die Beschwerdeführer sowohl die Verfassungswidrigkeit der Analysekonzepte als auch auf anderem Wege berechnete Mietobergrenzen an.

Vorerst aber werden Betroffene weiterhin einzeln die Wohnkosten einklagen müssen. Die seit 2013 von der Bundesregierung im geheimen vorbereiteten »Rechtsvereinfachungen im SGB II«, die im Sommer durchgewinkt werden könnten, sollen am aktuellen Zustand jedenfalls nichts ändern. Vielmehr will man Leistungsbezieher noch mehr drangsalieren. Sie sollen etwa nicht mehr ohne explizite Zustimmung des Amtes in eine Wohnung ziehen dürfen, die zwar teurer ist, deren Miete aber noch unterhalb der behördlich festgelegten Angemessenheitsgrenze liegt. In dem Falle würde dann nur noch die frühere Miete gewährt.

[Auf Facebook te](#)